

C. Feuerwehrdienst

§ 100²⁵ Zweck und Organisation

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr, die durch einen zweckmässigen Alarm- und Pikettdienst einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a. Bränden und Explosionen;
- b. Elementarereignissen;
- c. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.

² Die Stützpunktfeuerwehren können zur Hilfe im Strassenrettungsdienst aufgeboden werden.

³ Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht gemäss Absatz 1 vereinbaren, kann die Feuerwehr zu Dienstleistungen herangezogen werden wie

- a. Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder andern öffentlichen Veranstaltungen;
- b. Feuerwachen;
- c. technischen Einsätzen.

⁴ Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren erfolgen nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

⁵ Die Industrie- und Betriebsfeuerwehren organisieren sich nach ihren besonderen Verhältnissen.

⁶ Die Gemeinden sowie die Industrie- und Betriebsdirektionen haben besondere Feuerwehrreglemente zu erlassen, die der Genehmigung der Gebäudeversicherung bedürfen.

§ 101²⁶ Feuerwehrpflicht

¹ Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht besteht in der Leistung von Feuerwehrdienst in einer Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr oder in der Leistung einer Ersatzabgabe. Sie beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

³ Der Regierungsrat kann zur Harmonisierung mit den Bestimmungen des eidgenössischen Zivilschutzrechts in einer Verordnung das Ende der Feuerwehrdienstpflicht bis zum 31. Dezember nach dem erfüllten 52. Altersjahr ausdehnen.

§ 101a²⁷ Feuerwehrdienst

Die Feuerwehrkommission bestimmt

- a. die für den Feuerwehrdienst nötige Zahl von Feuerwehrleuten;
- b. wer dienstpflchtig ist, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

§ 102²⁸ Befreiung vom Feuerwehrdienst

¹ Der Gemeinderat kann Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit ist oder wenn sie für die Gemeinde unentbehrliche Funktionen ausüben. Im Reglement über den Feuerwehrdienst regelt er das Nähere.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, Personen oder Personengruppen, die für den Kanton unentbehrliche Funktionen ausüben, vom Feuerwehrdienst zu befreien.

§ 103²⁹ Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Feuerwehrkommission gemäss § 101a kann Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 104³⁰ Ersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten, die höchstens 400 Franken, unabhängig vom Einkommen jedoch mindestens 30 Franken beträgt.

² Wer während des Jahres vom Feuerwehrdienst befreit wird, schuldet die Ersatzabgabe ab dem folgenden Jahr.

³ Treten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Ersatzabgabe während des Jahres ein, entfällt die Ersatzabgabe ab dem folgenden Jahr.

§ 105³¹ Bemessung der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat veranlagt. Sie beträgt im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge gemäss § 104 Absatz 1 drei Promille von dem im Kanton Luzern steuerbaren Einkommen. Die Abgabe von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird aufgrund des Familieneinkommens einmal erhoben.

² Leistet ein in ungetrennter Ehe lebender Ehepartner Feuerwehrdienst oder ist er nicht feuerwehropflichtig, beträgt die Ersatzabgabe ein Drittel der ordentlichen Ansätze.

³ Die Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 können von der Einwohnergemeinde um höchstens die Hälfte erhöht oder herabgesetzt werden. Für die Herabsetzung ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.

⁴ Ergänzend sind die Vorschriften des Steuergesetzes über die Staatssteuern sinngemäss anzuwenden. [32](#)

⁵ Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist für das Feuerwehr- und Löschwesen zu verwenden.

§ 106 [33](#) *Befreiung von der Ersatzabgabe*

Die Gemeinden können in ihren Feuerwehrreglementen aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Dienstjahren von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

§ 107 *Rechtsmittel*

¹ Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann der Ersatzpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat Einsprache erheben. [34](#)

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. [35](#)

§ 108 [36](#) *Besoldung*

Die Gemeinden haben alle Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehrleute angemessen zu besolden.

§ 109 *Versicherung*

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Feuerwehrleute gegen Unfall und Krankheit sowie gegen Ansprüche Dritter genügend zu versichern. [37](#)

² Das Nähere regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

§ 110 *Übungen*

In jeder Gemeinde sind alljährlich die erforderlichen Feuerwehrübungen durchzuführen.

§ 111 [38](#)

D. Feuerwehrinspektorat

§ 112 [39](#) *Feuerwehrinspektorat*

¹ Zur einheitlichen Durchführung des Feuerwehrdienstes unterhält die Gebäudeversicherung ein Feuerwehrinspektorat.

Absatz 2 [40](#)

§ 113 *Inspektion*

Bei der periodischen Inspektion der Feuerwehren durch das kantonale Feuerwehrinspektorat ist das gesamte Feuerwehr- und Löschwesen eingehend zu überprüfen.

§ 114 *Instruktion*

¹ Zur Ausbildung der Feuerwehren, insbesondere von Chargierten und Spezialisten, organisiert die Gebäudeversicherung auf ihre Kosten Instruktionkurse. [41](#)

² Der Feuerwehrkommandant erlässt die erforderlichen Aufgebote. Der Besuch der Kurse ist für die Aufgebotenen obligatorisch.

E. Schadenbekämpfung [42](#)